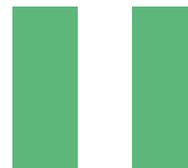


Lebensbestätigung



Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Österreichs haben, beachten Sie folgende Informationen zur Lebensbestätigung:

Das Wichtigste im Überblick

- Pensionsbezieher mit Wohnsitz im Ausland müssen auf Verlangen eine Lebensbestätigung vorlegen.
- Wenden Sie sich mit dem Formular „Lebensbestätigung“ an eine der folgenden Stellen:
 - österreichische Vertretungsbehörde (z.B. Botschaft, Konsulat)
 - amtliche Dienststelle (z.B. Sozialversicherungsträger, Gemeindeamt, Bezirksverwaltung, Polizei, Gericht)
 - Notar
- Lassen Sie dort Ihre Unterschrift beglaubigen (= Bestätigung der Identität des Unterschreibenden)
- Die unterschriebene und beglaubigte Lebensbestätigung senden Sie dann bitte an uns zurück.
- Eine Beglaubigung durch Bank, Arzt, Apotheke oder private Heime dürfen wir **nicht** anerkennen.
- Eine Meldebestätigung gilt **nicht** als Lebensbestätigung.
- Pensionsraten verfallen nach Ablauf eines Jahres seit der Fälligkeit, wenn Sie keine Lebensbestätigung an uns übermitteln.

Achtung:

Bitte beachten Sie, dass eine Lebensbestätigung nur dann gültig ist, wenn sie **vollständig ausgefüllt**, von Ihnen **persönlich unterschrieben** und **beglaubigt** ist.

Meldungen

Bitte melden Sie uns alle Änderungen, die

- den Pensionsbezug
- die Pensionshöhe oder
- den Wohnsitz

betreffen. Das Gesetz verpflichtet Sie zu einer Meldung **innerhalb von zwei Wochen**, wenn Sie eine Leistung von uns beziehen.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

PPS-014, Stand: 2022